

Konjunkturpaket 2020: Überbrückungshilfen

Förderung für KMU, Soloselbstständige und Freiberufler



Mandanten-Info

Konjunkturpaket 2020: Überbrückungshilfen

Konjunkturpaket 2020: Überbrückungshilfen	2
Vorwort.....	4
1 Überblick zur Überbrückungshilfe	5
2 Wer gefördert wird	6
3 Voraussetzung: Umsatzeinbruch April und Mai 2020	7
4 Ermittlung der Förderquote: Umsätze Juni, Juli, August 2020.....	8
5 Förderfähige Fixkosten	9
6 Deckelung der Förderung.....	11
7 Höhere Förderung bei begründeten Ausnahmen.....	12
8 Antragsverfahren	13
9 Fristen	13
10 Checkliste „Vorbereitung Antrag auf Überbrückungshilfe“	13
11 Übersicht zu den einzelnen Bundesländern	15

Vorwort

Mit dem Konjunkturpaket 2020 wurden zahlreichen Hilfen für Unternehmer¹ und Selbstständige auf den Weg gebracht. Eine der wichtigsten ist die Überbrückungshilfe. Dafür stellt der Bund 25 Mrd. Euro zur Verfügung. Diese werden von den Bundesländern an Unternehmer und Selbstständige in Form eines nichtrückzahlbaren Betriebskostenzuschusses ausgezahlt.

Wer einen Betriebskostenzuschuss erhalten möchte, muss nachweisen, dass er wegen der Corona-Krise erhebliche Umsatzeinbrüche in den Monaten April und Mai sowie in mindestens einem der Monate Juni, Juli und August hat. Auch müssen die Betriebskosten, für die eine Erstattung möglich ist, nachgewiesen werden.

Zur Vermeidung von Missbrauchsfällen ist es Voraussetzung für die Förderung, dass Ihr Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer² die Zahlen bestätigt und den Antrag abgibt.

Um eine zügige Antragstellung zu erreichen ist es zweckmäßig, dass Sie als Unternehmer oder Selbstständiger die Grundlagen hierfür schaffen. Dabei will Sie diese Mandanteninformation unterstützen. Sie erläutert Ihnen die Grundlagen der Regelung, gibt Tipps zur Vorbereitung der Antragstellung und zeigt auf, wo Sie nützliche Berechnungstools finden. Die Checkliste „Vorbereitung des Antrags auf Überbrückungshilfe“ hilft Ihnen, kein Detail zu übersehen.

Aktuell sind noch nicht für jedes Bundesland die Details zu Voraussetzungen und Antragsverfahren bekannt. Die Vorbereitung des Antrags auf Überbrückungshilfe können – und sollten – Sie gleichwohl schon jetzt angehen, da die Struktur der Anträge in jedem Bundesland gleich sein wird.

Bitte beachten Sie: Diese Ausführungen ermöglichen Ihnen eine erste Einschätzung, ob eine Überbrückungshilfe für Sie in Betracht kommt. Erst Ihr Berater kann anhand weiterer Details und den konkreten Anforderungen in Ihrem Bundesland prüfen, ob und in welcher Höhe eine Förderung in Betracht kommt.

Diese Mandanteninformation wird laufend aktualisiert. Die vorliegende Auflage hat den Stand 01.07.2020.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird jeweils nur das generische Maskulinum verwendet.

² Um die Ausführungen lesbarer zu gestalten, meint im Folgenden der Begriff „Berater“ die drei Berufsgruppen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigter Buchprüfer.

1 Überblick zur Überbrückungshilfe

Das Programm will die wirtschaftliche Existenz von kleinen und mittelständischen Unternehmen sichern, die durch vollständige oder teilweise Schließungen oder Auflagen aufgrund der Corona-Krise erhebliche Umsatzausfälle erleiden. Es können die fixen Betriebskosten, die dem Unternehmen für die Monate Juni bis August 2020 entstehen, teilweise erstattet werden. Diese Erstattung der Kosten wird als nichtrückzahlbarer Zuschuss ausbezahlt.

Da bei vorangegangenen staatlichen Corona-Hilfen eine hohe Missbrauchsquote festgestellt wurde, ist nunmehr Voraussetzung, dass Ihr Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer die Zahlen im Förderantrag bestätigt. Damit soll erreicht werden, dass die Förderung nur an Unternehmen und Selbstständige gezahlt werden, die tatsächlich förderwürdig sind. Um die Förderung zu erhalten ist also nunmehr die Mitwirkung des Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers erforderlich.

Im Förderantrag muss dargelegt werden:

- dass Sie als Unternehmer oder Selbstständiger antragsberechtigt sind und
- dass Ihr Umsatz in den Monaten April und Mai zusammen um mindestens 60 % niedriger war als im Vorjahr und
- dass Ihr Umsatz in mindestens einem der Monate Juni, Juli, August 2020 um 40 % niedriger sein wird, als im Vorjahresmonat (= förderfähiger Monat) und
- welches Ihre Fixkosten in den förderfähigen Monaten sein werden.
- Anhand dieser Daten erfolgt dann eine vorläufige Berechnung der Höhe der Überbrückungshilfe.

Vorbehaltlich der Zustimmung der Länder wird eine Beantragung über die Fördermittelportale ab dem 08.07.2020 möglich sein.

2 Wer gefördert wird

Antragsberechtigt sind Sie, wenn Sie Unternehmer oder Selbstständiger im Haupterwerb sind. In welcher Branche Sie tätig sind, ist dabei unerheblich. Auch kommt es nicht darauf an, ob Sie Mitarbeiter beschäftigen.

Wenn Sie ein gemeinnütziges Unternehmen betreiben, ist Ihr Unternehmen oder Ihre Organisation antragsberechtigt, wenn das Unternehmen dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig ist (z. B. Jugendbildungsstätten, überbetriebliche Berufsbildungsstätten, Familienferienstätten). Öffentliche Unternehmen sind von der Förderung ausgeschlossen. Allerdings sind förderfähig die Bildungseinrichtungen der Selbstverwaltung der Wirtschaft in der Rechtsform von Körperschaften des öffentlichen Rechts (Bildungseinrichtungen der Kammern, Kreishandwerkerschaften oder Innungen).

Nicht antragsberechtigt ist Ihr Unternehmen, wenn es sich für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds qualifiziert hat. Das ist der Fall, wenn Ihr Unternehmen in den letzten beiden bereits bilanziell abgeschlossenen Geschäftsjahren vor dem 01. Januar 2020 mindestens zwei der drei folgenden Kriterien erfüllt hat:

- eine Bilanzsumme von mehr als 43 Millionen Euro,
- mehr als 50 Millionen Euro Umsatzerlöse sowie
- mehr als 249 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt.

Nicht gefördert werden kann Ihr Unternehmen, wenn zum 31.12.2019 die Voraussetzungen für die Einleitung eines Insolvenzverfahrens vorlagen. Auch entfällt eine Förderung, wenn Sie Ihren Betrieb bzw. Ihre selbstständige Tätigkeit bis zum 31.08.2020 endgültig einstellen.

3 Voraussetzung: Umsatzeinbruch April und Mai 2020

Wenn Sie zu den antragsberechtigten Unternehmen oder Selbstständigen gehören, ist es sinnvoll, zu prüfen, ob bei Ihnen die Voraussetzungen für eine Förderung durch eine Überbrückungshilfe vorliegen. Voraussetzung für die Förderung ist, dass Sie Ihre Geschäftstätigkeit in Folge der Corona-Krise anhaltend vollständig oder zu wesentlichen Teilen einstellen mussten.

Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn Ihr Umsatz in den Monaten April und Mai 2020 zusammengenommen um mindestens 60 % gegenüber April und Mai 2019 eingebrochen ist.

Tipp:

Da die Umsatzzahlen von April und Mai 2020 entscheidend für die Förderberechtigung sind, lohnt es sich zu prüfen, ob die Buchhaltungsunterlagen vollständig sind. Zwar kann der Umsatz geschätzt werden. Allerdings wird jeder Antrag im Nachhinein geprüft. Bei Abweichungen von der Schätzung, die zum Wegfall der Förderfähigkeit führen, muss die Förderung zurückgezahlt werden.

Es ist also erforderlich, dass Sie Ihre Umsätze in April 2019 und Mai 2019 addieren. Anschließend addieren Sie ihre Umsätze April und Mai 2020.

Wenn die Summe von April und Mai 2020 niedriger ist als 40 % der Summe der Monate April und Mai 2019, besteht eine Förderfähigkeit.

Falls Ihr Unternehmen erst nach April 2019 gegründet wurde, sind statt der Monate April und Mai 2019 die Monate November und Dezember 2019 zum Vergleich heranzuziehen.

Wenn Sie ein gemeinnütziges Unternehmen betreiben, dann addieren Sie anstelle der Umsätze die Einnahmen (einschließlich Spenden und Mitgliedsbeiträge).

Tipp:

Unter www.datev.de/corona steht eine Excel-Schnellberechnung für Sie bereit, mit der Sie schon vorab näherungsweise berechnen können, ob und in welcher Höhe eine Förderung für Sie in Betracht kommt.

4 Ermittlung der Förderquote: Umsätze Juni, Juli, August 2020

Die Förderung erfolgt durch eine Erstattung der Fixkosten Ihres Unternehmens. Die Höhe der Förderung wird für jeden Fördermonat gesondert berechnet. Die Fördermonate sind Juni, Juli und August.

Sie erhalten eine Förderung nur für Fördermonate, in denen der Umsatz mindestens 40 % unter dem Umsatz des Monats im Vorjahr lag.

Die Höhe der Überbrückungshilfe hängt von der Höhe des Umsatzeinbruchs gegenüber dem Vorjahresmonat ab.

Wenn Sie Ihr Unternehmen oder Ihre selbstständige Tätigkeit erst zwischen April 2019 und Oktober 2019 gegründet haben, sind zum Vergleich die Monate Dezember 2019 sowie Januar und Februar 2020 heranzuziehen.

Daher ist für jeden Monat zunächst eine Prognose vorzunehmen, wie hoch der Umsatzrückgang ausfallen wird.

Tipp:

Für die Prognosen der Umsätze der Monate Juni, Juli und August kann es hilfreich sein, sich die Umsatzzahlen und Betriebswirtschaftliche Auswertungen der entsprechenden Vorjahresmonate anzuschauen. Je nach Branche kann es auch sinnvoll sein, aus den letzten Monaten Hochrechnungen für die kommenden Monate anzustellen. Sie selbst können am besten abschätzen, wie sich die aktuelle Situation- und ggf. kommende Lockerungen- auf Ihren Betrieb und Ihre Umsätze auswirken. Halten Sie Ihre Überlegungen schriftlich fest und gehen Sie sie mit Ihrem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer durch.

Die Höhe des Umsatzrückgangs bestimmt, in welcher Höhe die förderfähigen Fixkosten erstattet werden. Die genauen Details der Regelung bestimmen die einzelnen Bundesländer noch, daher kann es hier zu Abweichungen kommen.

Hinweis

Informieren Sie sich über Sonderregelungen in Ihrem Bundesland. Sie finden eine Auflistung Stand 01.07.2010 in →*Kapitel 11* dieser Mandanteninformation und eine stets aktuelle Fassung unter www.datev.de/corona.

Umsatzeinbruch im Fördermonat	Erstattung der Fixkosten für Fördermonat
mehr als 70 %	80 %
zwischen 50 und 70 %	50 %
zwischen 40 und unter 50 %	40 %

Liegt Ihr Umsatz in einzelnen Fördermonaten bei wenigstens 60 % des Umsatzes des Vorjahresmonats, entfällt die Überbrückungshilfe anteilig für den jeweiligen Fördermonat.

Wenn die Förderquote berechnet ist, sind im nächsten Schritt die förderfähigen Fixkosten, die in Ihrem Unternehmen im jeweiligen Monat anfallen werden, zu ermitteln.

Tipp:

Es ist sinnvoll, dass Sie eine möglichst fundierte Umsatzprognose abgeben. Denn alle Förderungen werden nachträglich überprüft. Wenn der Umsatzrückgang zu hoch angesetzt wird, muss die Förderung insoweit zurückgezahlt werden. Setzen Sie hingegen den Umsatzrückgang in Ihrer Prognose zu niedrig an, kann die Förderung im Nachhinein noch erhöht werden, wenn dann noch Mittel vorhanden sind.

5 Förderfähige Fixkosten

Nachdem Sie die Förderquoten für Juni, Juli und August ermittelt haben, sind die förderfähigen Fixkosten zu ermitteln.

Förderfähig sind die folgenden Fixkosten:

- Nr. 1: Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen. Kosten für Privaträume sind nicht förderfähig.
- Nr. 2: Weitere Mietkosten
- Nr. 3: Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen
- Nr. 4: Finanzierungskostenanteil von Leasingraten
- Nr. 5: Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV
- Nr. 6: Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen

-
- Nr. 7: Grundsteuern
- Nr. 8: Betriebliche Lizenzgebühren
- Nr. 9: Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben
- Nr. 10: Die Kosten für Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen.
- Nr. 11: Kosten für Auszubildende
- Nr. 12: Personalaufwendungen im Förderzeitraum, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 10 % der Fixkosten der Ziffern 1 bis 10 gefördert. Lebenshaltungskosten oder ein Unternehmerlohn sind nicht förderfähig.
- Nr. 13: Um der besonderen Betroffenheit der Reisebüros angemessen Rechnung zu tragen, sind auch Provisionen, die Inhaber von Reisebüros den Reiseveranstaltern aufgrund Corona-bedingter Stornierungen zurückgezahlt haben, den Fixkosten nach Nr. 1 bis 12 gleichgestellt.

Die Fixkosten der Ziffern 1 bis 9 müssen vor dem 01. März 2020 begründet worden sein, das heißt, dass Sie die Verträge, auf denen die Kosten beruhen, vor diesem Datum unterzeichnet haben müssen.

Achtung: Zahlungen für Fixkosten, die Sie an verbundene Unternehmen (etwa im Rahmen einer Betriebsaufspaltung) leisten, sind nicht förderfähig. Wenn Sie also z. B. im Rahmen Ihres Betriebsunternehmens Miete für Ihr Betriebsgebäude an Ihre Besitzgesellschaft zahlen, bekommen Sie dafür keine Betriebskostenerstattung.

Tipp:

Gehen Sie Ihre aktuelle Buchführung durch und prüfen Sie, ob auch alle der oben genannten Kosten vollständig abgebildet sind. Sinnvoll ist es auch, die Vorjahresmonate zu prüfen, damit auch jährliche Einmalzahlungen, z. B. Versicherungen, Eingang in die Prognose finden. Halten Sie zudem kürzlich geschlossene Verträge, die den Kosten zugrunde liegen, bereit. Damit können Sie nachweisen, dass sie auf Verträgen beruhen, die vor dem 01.03.2020 geschlossen wurden. Nicht erforderlich ist dies für Arbeitsverträge, die Provisionen nach Nr. 13 (Reisebüro) und die Verträge mit Ihrem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer.

6 Deckelung der Förderung

Nachdem Sie nun die Überbrückungshilfe berechnet haben, indem Sie für jeden Monat die Förderquote berechnet haben und auf die förderfähigen Fixkosten angewendet haben, ist nun die Deckelung der Förderung zu beachten.

Die genauen Details der Deckelung werden von den einzelnen Bundesländern noch festgelegt, daher kann es hier zu Abweichungen kommen.

Hinweis

Informieren Sie sich über Sonderregelungen in Ihrem Bundesland. Sie finden eine Auflistung Stand 01.07.2010 in →*Kapitel 11* dieser Mandanteninformation und eine stets aktuelle Fassung unter www.datev.de/corona.

Deckelung	
Anzahl Beschäftigte	Erstattungsbetrag für 3 Monate
Bis zu 5 Beschäftigte	9.000 Euro
Bis zu 10 Beschäftigte	15.000 Euro
Mehr als 10 Beschäftigte	150.000 Euro

Als Beschäftigtenzahl wird die Zahl Ihrer Mitarbeiter in Vollzeitäquivalenten zum Stichtag 29. Februar 2020 zugrunde gelegt. Bei verbundenen Unternehmen werden die Beschäftigten der einzelnen Unternehmen zusammen berücksichtigt.

7 Höhere Förderung bei begründeten Ausnahmen

Wichtig:

In begründeten Ausnahmefällen kann eine über die Deckelung hinausgehende Förderung bezogen werden.

Ein begründeter Ausnahmefall liegt vor, wenn die auf Basis der Fixkosten errechnete Überbrückungshilfe mindestens doppelt so hoch ist, wie der maximale Erstattungsbetrag. Dann werden die wegen der Deckelung noch nicht berücksichtigten Fixkosten teilweise erstattet.

Förderung bei begründeter Ausnahme	
Umsatzausfall im Fördermonat	Förderung noch nicht berücksichtigter Fixkosten
40-70 %	40 %
Über 70 %	60 %

Final ist zu beachten, dass die maximale Förderung für den gesamten Förderzeitraum Juni – August 150.000 Euro beträgt.

Das Eckpunktepapier der Bundesregierung nennt dazu folgendes Beispiel:

Ein Schausteller mit zehn Beschäftigten und einem Umsatzausfall im Förderzeitraum von über 70 % hat

- a) im Juni 2020 10.000 Euro Fixkosten: Die Überbrückungshilfe beträgt 8.000 Euro.
- b) im Juli 2020 20.000 Euro Fixkosten: Die Überbrückungshilfe beträgt 15.000 Euro. Der rechnerische Anspruch auf Erstattung von 80 % der Fixkosten (= 16.000 Euro) wird auf den maximalen Erstattungsbetrag gekürzt.
- c) im August 2020 50.000 Euro Fixkosten: Die Überbrückungshilfe beträgt 33.750 Euro, da ein begründeter Ausnahmefall vorliegt. Fixkosten werden bis zur Erreichung des maximalen Erstattungsbetrags zu 80 % erstattet (18.750 Euro x 0,8 = 15.000 Euro). Der Anteil der hier nicht einbezogen Fixkosten wird zu 60 % erstattet (31.250 Euro x 0,6 = 18.750 Euro).

Auch hier gilt eine Ausnahme für verbundene Unternehmen oder Unternehmen, die im Eigentum oder unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss derselben Person oder desselben Unternehmens stehen. Betroffen sind also auch Betriebsaufspaltungen. Diese können Überbrückungshilfe insgesamt – also für alle Unternehmen zusammen- nur bis zu einer

Höhe von 150.000 Euro für drei Monate beantragen. Dieses Konsolidierungsgebot gilt nicht für gemeinnützig geführte Übernachtungsstätten wie Jugendherbergen, Schullandheime, Träger des internationalen Jugendaustauschs, Einrichtungen der Behindertenhilfe.

Unter www.datev.de/corona steht eine Excel-Schnellberechnung für Sie bereit, mit der Sie schon vorab näherungsweise berechnen können, in welcher Höhe eine Förderung für Sie in Betracht kommt. Damit können Sie auch berechnen, ob bei Ihnen ein begründeter Ausnahmefall vorliegt.

8 Antragsverfahren

Um die Überbrückungshilfe zu bekommen, ist es Voraussetzung, dass ein Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer die Zahlen prüft und den Antrag für Ihr Unternehmen oder Ihre selbstständige Tätigkeit stellt. Dazu ist es zweckmäßig, dass ihm so früh wie möglich alle Buchhaltungsunterlagen und Grundlagen für die Prognosen vorliegen.

Tipp:

Bei der Vorbereitung für das Gespräch mit Ihrem Berater unterstützt Sie die Checkliste „Vorbereitung Antrag auf Überbrückungshilfe“, Sie finden sie in unten.

Wenn die endgültigen Zahlen für die Umsätze und Fixkosten vorliegen, ist Ihr Berater verpflichtet, diese an die Bewilligungsstellen zu melden.

9 Fristen

Die Anträge für die einzelnen Monate können bis zum 31. August 2020 gestellt werden. Die Auszahlungen sollen zeitnah nach Stellung der Anträge erfolgen, spätestens bis zum 30. November 2020.

Die Mitteilungen zu den endgültigen Umsätzen und den endgültigen Fixkosten sollen durch den Berater bis zum ersten Quartal 2021 erfolgen.

10 Checkliste „Vorbereitung Antrag auf Überbrückungshilfe“

Diese Checkliste unterstützt Sie dabei, das Gespräch mit dem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer optimal vorzubereiten.

Bitte beachten Sie: Ihre Angaben ermöglichen eine erste Einschätzung, ob eine Überbrückungshilfe für Sie in Betracht kommt. Erst Ihr Berater kann anhand weiterer Details und den konkreten Anforderungen in Ihrem Bundesland prüfen, ob und in welcher Höhe eine Förderung in Betracht kommt.

Antragsberechtigtes Unternehmen

- Sie betreiben ein Unternehmen oder sind Selbstständiger oder Freiberufler (mit oder ohne Mitarbeiter). Hinweise dazu unter →*Kapitel 2*.
- Sie führen Ihren Betrieb oder Ihre selbstständige Tätigkeit in Deutschland aus oder haben eine inländische Betriebsstätte und sind bei einem deutschen Finanzamt angemeldet. Hinweise dazu unter →*Kapitel 2*.
- Ihr Unternehmen befand sich nicht bereits am 31.12.2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die einen Insolvenzantrag gerechtfertigt hätten. Hinweise dazu unter →*Kapitel 2*.
- Die Buchhaltungsunterlagen für April und Mai 2020 liegen möglichst vollständig vor.
- Wegen der Corona-Krise ist Ihr Umsatz in April + Mai um mindestens 60 % niedriger als Ihr Umsatz in April + Mai 2019. Hinweise dazu unter →*Kapitel 3*. Wenn Sie Ihr Unternehmen oder Ihre selbstständige Tätigkeit erst nach zwischen April 2019 gegründet haben, sind zum Vergleich die Monate November und Dezember 2019 heranzuziehen.
- Aufstellung bisher erhaltener Corona-Hilfen, Rettungsbeihilfen und anderer krisenbedingter staatlicher Zuschüsse. In seltenen Fällen können diese auf die Überbrückungshilfe angerechnet werden.

Berechnung der Förderung

- Die Buchhaltungsunterlagen für Juni 2020 liegen so vollständig wie möglich vor.
- Eine Umsatzprognose für jeden einzelnen der Monate Juni, Juli und August 2020 ist vorbereitet. Für mindestens eine der Monate ergibt sich ein Umsatzrückgang von min. 40 % gegenüber dem Vorjahresmonat. Hinweise dazu unter →*Kapitel 4*. Wenn Sie Ihr Unternehmen oder Ihre selbstständige Tätigkeit erst zwischen April und Dezember 2019 gegründet haben, sind zum Vergleich die Monate Dezember 2019 sowie Januar und Februar 2020 heranzuziehen.
- Die Fixkosten für die Monate, für die eine Förderung in Betracht kommt, liegen vollständig vor. Auch Einmalzahlungen, die in diesen Monaten anfallen, sind erfasst. Kürzlich abgeschlossene Verträge dazu liegen vor, um nachzuweisen, dass sie schon vor dem 01.03.2020 geschlossen wurden. Hinweise dazu unter →*Kapitel 5*.

11 Übersicht zu den einzelnen Bundesländern

	Umsatz- einbruch April + Mai	Umsatzeinbruch Juni; Juli; Au- gust	Fixkostenerstattung		Deckelung		Begründete Ausnahme Förderung von wegen Deckelung nicht berück- sichtigter Fixkosten	Sonstiges
			Umsatzeinbruch	Förderquote	AN	Max. Förd.		
Vorschlag des Bundes	60 % weniger als 2019	Ab 40 % in min. einem Monat	Über 70 %	80 %	bis 5	9.000 €	Errechnete Förderhöhe = min. 2 x Max. Förderung. Absolute Höchstförderung: 150.000 €	
			50-70 %	50 %	bis 10	15.000 €		
			40-49,9 %	40 %	Mehr als 10	150.000 €		
Baden- Württemberg	X	X	X			X		
Bayern	X	X	X			X		
Berlin	nb	nb	nb			nb		
Brandenburg	nb	nb	nb			nb		
Bremen	nb	nb	nb			nb		
Hamburg	nb	nb	nb			nb		
Hessen	nb	nb	nb			nb		
Mecklenburg- Vorpommern	nb	nb	nb			nb		Erhöhte Förderung aus Landesmitteln für Lohnkos-

Umsatz- einbruch	Förder- Quote b.A.
40-70 %	40 %
Über 70 %	60 %

	Umsatz- einbruch April + Mai	Umsatzeinbruch Juni; Juli; Au- gust	Fixkostenerstattung		Deckelung		Begründete Ausnahme Förderung von wegen Deckelung nicht berück- sichtigter Fixkosten	Sonstiges					
			Umsatzeinbruch	Förderquote	AN	Max. Förd.							
Vorschlag	60 % weniger	Ab 40 % in min.	Über 70 %	80 %	bis 5	9.000 €	Errechnete Förderhöhe =						
								ten geplant					
<u>Niedersachsen</u>	nb	nb	nb	nb	nb	nb	nb						
<u>Nordrhein- Westfalen</u>	X	X	X			<table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <tr> <th>AN</th> <th>Max</th> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">5</td> <td style="text-align: center;">3.000 €</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">10</td> <td style="text-align: center;">5.000 €</td> </tr> </table>	AN	Max	5	3.000 €	10	5.000 €	Begründete Ausnahmen möglich, Details noch nicht bekannt
AN	Max												
5	3.000 €												
10	5.000 €												
						Max. 50.000 €/Monat							
<u>Rheinland-Pfalz</u>	nb	nb	nb	nb	nb	nb	nb						
<u>Saarland</u>	nb	nb	nb	nb	nb	nb	nb						
<u>Sachsen</u>	nb	nb	nb	nb	nb	nb	nb						
<u>Sachsen-Anhalt</u>	nb	nb	nb	nb	nb	nb	nb						
<u>Schleswig-Holstein</u>	nb	nb	nb	nb	nb	nb	nb						
<u>Thüringen</u>	nb	nb	nb	nb	nb	nb	nb						

Remde & Partner Steuerberatungsgesellschaft mbB, Zur Niedermühle 7, 85435 Erding

Telefon: 08122 9649230 - Telefax: 08122 9649255

E-Mail: info@remde-wp-stb.de - www.remde-wp.stb.de

© 2020 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag).

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Die enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich oder vertraglich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Angaben ohne Gewähr

Titelbild: © H_Ko/www.stock.adobe.com

Stand: Juni 2020

DATEV-Artikelnummer: 12445

E-Mail: literatur@service.datev.de